

die Besorgnis vorherrschen, daß bei dem ungebildeten Volke vielleicht der hl. Josef als der wahre Vater Jesu angesehen und so der Glaube an die Gottheit des Heilandes beeinträchtigt würde, wie die Volandisten (19. März III. 6 n^o 9) bemerken. Daß der hl. Josef ein großer und der Verehrung würdiger Heiliger ist, hat in der Kirche stets die vollständige Anerkennung gefunden und wird, wie gezeigt wurde, auch durch die kirchliche Ikonographie bewiesen.

In den Volkssprüchen wird der St. Josefstag mehrfach als der Beginn des Frühlings gefeiert; so sagt man nach Reinsberg in Oberitalien: „Da Sant Isepo le sisile passa l' teto, Passa o no passa, el fredo ne lassa (An St. Josef fliegen die Schwalben übers Dach. Fliegen sie oder fliegen sie nicht, die Kälte verläßt uns).“ Ein ähnliches Sprichwort haben die Böhmen. Dort wird, wie in mehreren deutschen Ländern, der Tag des hl. Apostels Mathias als der Anfang der wärmeren Jahreszeit genannt; „Matheis — bricht's Eis“. Wenn er das Eis nicht bricht, so spricht man in Böhmen, er habe seine Hacke verloren (St. Mathias wird mit einer Hacke abgebildet), und das Eis breche nun nicht eher, als bis der hl. Josef sie wiedergefunden und ihm zurückgegeben habe.

Wegtaufen oder die Matrikelfrage in Ungarn.

Von Pfarrkaplan Johannes Forster in Hermannstadt.

Die Angelegenheit der Wegtaufen, die in jüngster Zeit so viel Staub aufgewirbelt hat, ist so wichtig und für den Clerus auch außer den Grenzen Ungarns in vielen Beziehungen so lehrreich, daß es ganz entschieden angezeigt ist, diese Frage in ihrer Entwicklung, ihrem gegenwärtigen Stand und in ihrer eventuellen Wirkung für die Zukunft möglichst objectiv zu erörtern.

Die ganze Matrikel-Affaire ist ein eminenter Fehlgriff der modernen Staatsomnipotenz; kann aber doch nach Gottes Fügung vielleicht jener Archimedespunkt werden, an welchem der Katholicismus Ungarns angegriffen und aus der Lage des beklagenswerthesten Indifferentismus herausgerissen werden wird. Zunächst ist diese Affaire eine ganz natürliche Folge jener protestantischen, richtiger, kalvinischen Richtung, welche sich dank der katholischen Indolenz in der Gesetzgebung geltend gemacht hat. Seit genau hundert Jahren ist der Protestantismus in Ungarn beflissen, durch Eingreifen der Staatsgewalt in die Sache der Mißhehen das canonische Recht unmöglich zu machen und so protestantische Proselytenmacherei zu treiben. Und jetzt hat er die höchste Errungenschaft erzielt, da das Csáky'sche Mandat nichts weniger bedeutet, als die Vernichtung der wichtigsten Cautel bei Mißhehen, als das Aufrechterhalten des numerischen Verhältnisses zwischen den recipierten Confessionen. — Um aber meinen

Gegenstand meritorisch zu behandeln, muß ich, um die gegenwärtige Lage richtig schildern zu können, die Geschichte der Mischehen in Ungarn vorangehen lassen. Bis zum Jahre 1841 konnten in Ungarn staatsrechtlich gültige Mischehen nur vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden. Was die staatlichen Bestimmungen über die Religion der aus Mischehen hervorgegangenen Kinder anbelangt, so verfügte der Gesetzartikel XXVI. ex 1791, § 14.: daß, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch sein; wenn die Mutter katholisch ist, nur die Mädchen katholisch sein müssen, wohl aber auch die Knaben solche sein können (wenn es nämlich der protestantische Vater bewilligt). Das war wohl günstig für die katholische Kirche, aber nicht günstig für die protestantischen Secten. Eine jede Mischehe galt als ein Verlust für sie, denn solche Ehen konnten eben nur vor dem katholischen Pfarrer staatsgiltig eingegangen werden, dieser traute aber nicht, wenn man die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicherstellen wollte. Die Protestanten haben also im Laufe der Dreißiger Jahre das ganze Land über die Frage in einen bitteren Streit hineingehezt. Ein Comitatus (das Borsoder) richtete an die übrigen ein Circular, worin diese aufgefordert wurden, bei der Gesetzgebung gemeinschaftlich zu petitionieren, diese möge jene katholischen Pfarrer, welche in Ermangelung einer *assecuratio educationis sobolis* bei Mischehen ihre Assistentz verweigern, gesetzlich mit einer Geldstrafe von 600 fl. belegen. So arg wurde es indessen nicht. Allerdings hat aber die protestantische Verbissenheit und die ihnen eigene maßlose Streitsucht soviel erreicht, daß Bischof Konovics von Ecsanád im Auftrage des ganzen Episcopates nach Rom fuhr und das auch in Oesterreich bekannte Breve Gregors XVI., *Quas Vestro* de dtto. 30. April 1841 erwirkte. Durch dieses Breve wurde für die Zukunft auch jenen Mischehen, welche *coram ministro acatholico* zum Abschluß kamen, die canonische Gültigkeit zuerkannt. Man dachte vielleicht, hiedurch die Protestanten beschwichtigen zu können, welche, da sie staatsgiltige Mischehen nur vor dem katholischen Pfarrer eingehen konnten, dieser aber ohne die sogenannten *litterae reversales super catholice educanda pube*, nicht traute, sich über moralische Preffion von Seite der Kirche u. dgl. beklagten. Diese Gregor'sche Concession wurde auch in das ungarische Gesetzbuch eingetragen und somit sind heute noch in Ungarn jene Mischehen, die bei Protestanten eingegangen werden, staatlich und kirchlich gültig, obwohl in letzter Beziehung unerlaubt. Denn das Breve *Quas Vestro*, und die gleichzeitig beigefügte Instruction des Cardinals Lambruschini hielten das Verbot, Mischehen einzugehen, seinem ganzen Umfange nach aufrecht; weil aber die protestantische Ehehälfte zumeist nachgab und weil infolge dessen alle Kinder katholisch getauft und erzogen worden sind,

so stand der feierlichen Einsegnung solcher Ehen selten etwas im Wege. Wenn ich hier von einer feierlichen Einsegnung rede, so ist nicht die *benedictio solennis inter missarum solennia* zu verstehen, weil eine Trauung mit Brautamt in Ungarn nur ausnahmsweise vorkommt, sondern jene *benedictio solennis et emissio iuramenti*, welche als ein ungarisches *Specificum* im Graner Ritual p. 221 enthalten ist. Bisher war also die Lage für die Kirche in dieser Beziehung erträglich. Der ungarische Protestantismus war aber mit der Gregor'schen Concession keineswegs zufrieden, denn wenn er auch so viel erzielt hat, daß man auch *coram ministro acatholico* Mischehen eingehen konnte, war doch eine jede vor dem katholischen Pfarrer geschlossene Mischehe für den Protestantismus ein entschiedener Verlust, der katholisch zu erziehenden Kinder wegen. Deswegen bot der Protestantismus alles auf, was er an List, an Vergewaltigung der Geister im öffentlichen Leben und in der Politif eben nur aufbieten konnte, um die Rechtsverhältnisse ganz zu seinen Gunsten zu gestalten. Wo dürfte er wohl mit mehr Aussicht auf einen ihm günstigen Erfolg dies angestrebt haben, als in der Acht- undvierziger Gesetzgebung? Und doch mag es als eine Fügung Gottes betrachtet werden, daß eben jene traurigen Ereignisse die protestantischen Bestrebungen niederdrückten. Eine für die katholische Kirche Ungarns sehr nachtheilige Institution wurde aber doch ins Leben gerufen, und diese war der Gesetzartikel XX ex 1848. Diesem gemäß sind alle im Lande recipierten Confessionen einander und der Staatsgewalt gegenüber vollständig gleichgestellt. Hier verlor also die katholische Kirche ihren Charakter als *avita*, *haereditaria* und *constitutionalis religio*, sie hörte auf Staatsreligion, Staatskirche zu sein, und wurde dem Wortlaute und der authentischen Interpretation des obengenannten Gesetzes gemäß gleich den übrigen „recipierten“ auch als eine Secte betrachtet. Neuerdings wurde zwar kirchlicherseits der Versuch gemacht zu beweisen, daß jenes Gesetz sich bloß auf die „recipierten“ Secten beziehe, nicht aber auch auf die katholische Kirche, daß somit diese ihre Prerogative als Staatsreligion durch jenes Gesetz nicht eingebüßt hätte; allein, obwohl wir die Geistesstärke, ja sogar die Genialität solcher Erörterungen herzlich anerkennen, so müssen wir doch gestehen, daß sie gegenstandslos sind, denn das Gesetz erstreckt sich ganz unbezweifelbar auch auf die katholische Kirche, weil es auf sie schonungslos angewendet wird. Indessen war die Wirkung dieses Gesetzes vom Jahre 1849 bis 1867 nicht fühlbar; da aber in diesem Jahre durch den politischen Ausgleich für Ungarn die legale Kraft der Achtundvierziger Gesetze en bloc anerkannt wurde, so trat selbstverständlich auch jener XX. Art. ex 1848 in Kraft. Seine Wirkung war bald fühlbar. Jene Opportunisten, die da glaubten, dieses Gesetz würde ein todtgeschwiegener Gegenstand bleiben

in der Sammlung der Achtundvierziger ehrwürdigen Antiquitäten, sollten recht bald eine bittere Enttäuschung erleben. Gleich im Jahre 1868 wurde das Gesetz (Art. LIII ex 1868) gebracht, welches das „Verhältnis der recipierten christlichen Confessionen“ in Ungarn zu ordnen berufen sein sollte. Dieses Gesetz ist der Grund allen confessionellen Haders seit 22 Jahren in Ungarn, und dieses Gesetz barg auch den gegenwärtig so verrufenen Csáky'schen Erlass vom 26. Februar 1890 in sich. Unsere Sache angehend enthält dieses Gesetz folgende Bestimmungen: a) Mischehen können vor allen Cultusdienern der recipierten Confessionen staatsgiltig eingegangen werden. — b) Aus solchen Ehen entsprossene Knaben folgen der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter. (§ 12.) Ein jeder dieser Bestimmung widersprechende Vertrag ist an und für sich ungiltig und nichtig. (§ 12.) c) Der Uebertritt aus einer Confession in die andere ist vor dem erfüllten 18. Lebensjahre nicht gestattet; später aber an folgende Bedingungen geknüpft: zweimalige persönliche Anmeldung in Gegenwart zweier Zeugen beim eigenen Seelsorger, um diesen von dem beabsichtigten Uebertritt zu verständigen. Von der ersten bis zur zweiten Anmeldung muß ein Zwischenraum von 14 Tagen stattfinden. Vom Seelsorger ist ein Zeugnis über die erfolgten Anmeldungen zu begehren; verweigert er es, so genügt das stempelfreie Gutachten der zwei Zeugen über die stattgehabten Anmeldungen. Nur auf Grund eines solchen Zeugnisses kann ein Seelsorger Angehörige anderer Confessionen in die eigene Confession aufnehmen. (§ 1—7.) d) Alle nach seinem Uebertritte zu einer andern Confession erfolgten Handlungen eines solchen sind nach den Grundsätzen dieser Confession zu beurtheilen; die Grundsätze der verlassenen Confession sind für ihn keineswegs mehr maßgebend. (§ 8.) Dieses Gesetz bestimmt also mit Ausschluss jenes natürlichen Rechtes, welches den Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zukommt, peremptorisch, daß bis zum vollendeten 18. Jahr Knaben der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter zu folgen haben. In dieser Beziehung ist es wohl eine ganz vereinzelt dastehende Institution in der civilisierten Legislative. Alle, dieser Bestimmung derogierenden Verträge werden zwar nicht unter Strafe verboten, jedoch für nichtig erklärt; infolge dessen ist es also ganz natürlich, wenn die Judicatur tenore hujus legis perfectae (sensu juridico) alle katholisch getauften Knaben protestantischer Väter, solche Mädchen protestantischer Mütter bis zum 18. Jahre nicht für Katholiken, sondern rechtlich als Protestanten betrachtet und behandelt. Das steht auch im umgekehrten Verhältnisse. Als sogenanntes *lex perfecta* macht dieses Gesetz jede wider dasselbe erfolgte Aneignung einzelner Individuen für die recipierten Confessionen einfach illu-

forisch. Umsonst tauft der katholische Priester einen Knaben eines protestantischen Vaters, denn der Knabe ist und bleibt bis zum vollendeten 18. Jahre in den Augen des Staates ein Protestant. Ausgenommen den Fall, wenn der Vater zum Katholicismus übertreten würde; denn da folgen ihm alle Söhne, welche das siebente Jahr noch nicht vollendet haben. Dasselbe gilt auch für die Religionsänderung der Mutter (§ 14). Und darin liegt schon ein crasser Widerspruch. Denn im § 12 wird es den Eltern verwehrt, bei der Eheschließung über die Religion ihrer anzuhoffenden Kinder zu entscheiden; im § 14 dagegen wird zugestanden, mit dem eigenen Uebertritte auch die Religion ihrer noch nicht sieben Jahre alten Kinder zu ändern!! Außerdem ist es recht sonderbar, daß ein Staat eine gewisse Zahl der Confessionen recipiert, d. i. das Bekenntnis dieser Religionen im eigenen Gebiete gestattet, andererseits durch ein Gesetz, wie das oben genannte, seinen Bürgern das Recht entzieht, ihre Kinder in eine der recipierten Confessionen nach freier Wahl aufnehmen und erziehen zu lassen! Der Contrast ist um so auffallender, da ja dem Staate an und für sich die Möglichkeit fehlt, es zu überwachen, ob die Eltern am häuslichen Herde ihre Kinder wirklich in jener Religion erziehen, die sie dem Gesetze nach nothwendigerweise zu befolgen hätten! Wollte dies der Staat überwachen, so müßte er nothwendig in jeder Familie einen geheimen Polizisten haben. Außerdem ist das Gesetz auch nicht für alle Staatsbürger gleich. Es bezieht sich nämlich nur auf die christlichen Confessionen; demgemäß kann ein Jude zu jeder Stunde sein Kind einem beliebigen christlichen „Kultusdiener“ (!) zur Taufe bringen und es hat weder er, noch der Betreffende, der das Kind aufnimmt, etwas zu befürchten. Die Juden haben also in dieser Beziehung der christlichen Bevölkerung gegenüber eine wirklich beneidenswerte Lage. Was nun die Tendenz dieses Gesetzes in ultima analysi anbelangt, so tritt es klar zutage, daß es zu keinem anderen Zwecke ausersonnen wurde, als das katholische canonische Recht in Betreff der Mischehen für Ungarn unmöglich zu machen und durch die Vertheilung der Kinder nach der Confession ihrer Eltern das numerische Verhältniß der protestantischen Confessionen mit drakonischer Strenge aufrecht zu erhalten, selbstverständlich zum Nachtheile der katholischen Kirche. Die Protestanten wußten aus eigener Erfahrung recht wohl, daß die Mischehen zumeist vor dem katholischen Forum geschlossen werden; auch wußten sie, daß hier nur unter der Bedingung getraut wird, daß alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden; des weiteren lehrte sie die Erfahrung, daß die protestantische Ehehälfte es gewöhnlich war, welche in dieser Beziehung einwilligte, und daß fast jede Mischehe für „die Religion der Zukunft“ — wie sie sich gerne heißen — ein purer Verlust war. Deswegen schreien sie immerfort

um die Gensdarmengewalt des Staates für die Bifurcation der religiösen Einheit der zukünftigen Geschlechter. Das Betragen des ungarischen Protestantismus hat in dieser Frage eine frappante Aehnlichkeit mit dem jener biblischen falschen Mutter, welche die Hälfte des lebenden Kindes der wahren Mutter beehrte! Dank der Connivenz und der Gutmüthigkeit des ungarischen Katholicismus konnte eine solche Verfügung, wie die obenerwähnte, zur Zeit, als der Liberalismus in Ungarn seinen Höhepunkt erreichte, zum Gesetze werden!! Die katholische Curatgeistlichkeit des marianischen Landes sollte die Früchte der protestantisch-liberalen Drachensaat recht bald verkosten. Nach der Promulgation dieses Gesetzes nämlich wurde an dem alten Verfahren bei Schließung der Mischehen nicht ein Fota geändert. Die litterae reversales wurden beim Eheconsens-Erklären eingehoben, wie früher. Und da die redlicheren Protestanten ihr Versprechen, trotzdem es juridisch nichtig erklärt war, dennoch hielten, die katholischen Priester aber die Kinder solcher Eltern getauft und immatrikuliert hatten, so kamen die Gerichtshöfe bald in die Lage, über die Klagen protestantischer Pastoren in solchen Fällen entscheiden zu müssen. Sie verklagten die katholischen Priester wegen „Wegtaufen“ solcher Kinder, die gesetzmäßig Protestanten sein sollten. Die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe waren im Anfang über das meritum dieser ganzen Sache stark im Unklaren. Manche sprachen die Angeklagten des ihnen zur Schuld gelegten „Verbrechens“ schuldig, manche urtheilten aber ex diametro anders. Endlich kam die königliche Curie als letzte Instanz in die Lage, in dieser delicatesen Angelegenheit zu urtheilen. Ihr Urtheil lautete für alle analogen Fälle folgendermaßen: Wenn ein katholischer Priester Knaben protestantischer Väter, oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, so begeht er keine strafbare Handlung; dasselbe gilt auch für die Religionsdiener der übrigen christlichen Confectionen in ihrer Beziehung zur katholischen Kirche und zu den übrigen Confectionen. Der gespendeten Taufe wegen kann also niemand als einer unberechtigten und somit strafbaren Handlung wegen schuldig gesprochen werden. Denn die Taufe ist in diesem Sinne im Gesetze (Art. 53 ex 1868) nicht verboten; verboten ist eine incompetente Aufnahme vor dem vollendeten 18. Jahre. Die gespendete Taufe wird von allen recipierten christlichen Confectionen ohne Rücksicht auf die Person des Spenders für gültig betrachtet, kann somit nicht als eine specielle Aufnahme in irgend eine der recipierten Religionen betrachtet werden, sondern muß nothwendigerweise als eine Aufnahme in das allgemeine Christenthum, in das Gremium der ganzen Christenheit angesehen werden. Es ist klar zu ersehen, daß die Herren an der königlichen Curie etwas gehört haben dürften von dem kirchenhistorischen Streit de baptismo haereticorum und somit diese wunderbar dogmatisierende Motivierung eines civilrechtlichen

Urtheils zutage förderten. Denn diesem Urtheile, welches als principielle Entscheidung der Curie dem ungarischen Rechte nach für alle analogen Fälle bei der Judicatur zur Richtschnur dienen sollte, lag allerdings die Tendenz zugrunde, den katholischen Clerus vor den Verationen fanatischer Pastoren zu schützen. Allein streng juridisch gefaßt, ist es total unhaltbar. Denn für kirchliche Fragen gilt in Ungarn, — insoferne es civil-legislatorisch nicht geändert ist, — das canonische Recht. Nach diesem kommt bei der Spendung der Taufe unbedingt die *intentio ministri* in Betracht. Diese ist aber mindestens jene: *Faciendi quod facit Ecclesia*. Was intendiert aber die Kirche durch die Taufe anderes, als die Aufnahme in die *unica salvifica*? Da die Absicht eines taufenden katholischen Priesters *de jure* keine andere sein kann, als das Kind in die Kirche aufzunehmen, so handelt er, wenn er Knaben protestantischer Väter oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, ganz entschieden wider das Staatsgesetz. Dogmatisch und rechtlich ist also die genannte Motivierung unrichtig, weil sie aber schon einmal da war, weil die Judicatur erster und zweiter Instanz sie zu befolgen hatte, so geschah es, daß die angeklagten katholischen Geistlichen sich gelegentlich, ohne mit ihrem Inhalte in Einverständnis zu sein, sich darauf beriefen, um freigesprochen zu werden, was auch in dritter Instanz immer der Fall war. — In einer anderen Motivierung der Curie hieß es wieder: Das sogenannte „Wegtaufen“ oder incompetente Taufen sei umsoweniger gesetzwidrig, als bei der Taufe und der darauffolgenden Immatriculierung außer den Namen auch der Stand und auch die **Religion** der Eltern in die betreffende Rubrik eingetragen wird, welcher letzterer Umstand es sofort ersichtlich macht, welcher Religion das Kind bis zum 18. Jahr dem Gesetze des Staates nach beizuzählen sei. Umso mehr sei an dieser Entscheidung zu halten, da eine jede Vereinbarung für ein anderes als das gesetzlich bestimmte Verhältnis von vornherein ungiltig betrachtet werden muß. Somit sei die Taufe nicht strafbar, umsoweniger, da im Gesetze überhaupt keiner Sanction gedacht wird.

Diese Entscheidungen entnahmen also den Drachenzähnen ihr Gift. Wenn gleich die Reverse von rechtswegen für ungiltig erklärt waren, so waren sie doch nicht verboten worden; die Curatgeistlichkeit war also in der Lage, den Brautleuten ein Versprechen abzunehmen, konnte über das Einhalten desselben eine *certitudo moralis* haben, somit Dispens verlangen, feierlich trauen, die Kinder katholisch taufen und erziehen. Dieser *modus vivendi* gefiel nun aber den Protestanten durchaus nicht; das mit so großer List durchgeführte Gesetz 53 ex 1868 half ihren Bestrebungen soviel als nichts; ja es war nach Verlautbarung der obengenannten Curial-Entschlüsse gar nicht mehr rathsam, gegen katholische Pfarrer der „Wegtaufung“

wegen einen Proceß anzustrengen, denn der „Römling“ wurde in letzter Instanz dennoch freigesprochen und der Herr Pastor mußte dann die Gerichtskosten zahlen!! Die Erfahrungen vom Jahre 1868 bis 1879 haben sie in dieser Beziehung ganz erbittert. Dieses Jahr sollte den katholischen Clerus über die Macht des Protestantismus im marianischen Lande neuerdings und in recht frappanter Weise belehren.

Infolge der unaufhörlichen Klagen dieser Herren wurde in das Gesetz von den polizeilichen Uebertretungen (Art. XL. ex 1879) der berühmte § 53 eingefügt. Da hieß es nun: „Jener, der ein Individuum, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes), wider die Bestimmungen des Gesetzes LIII. ex 1868 in eine andere Confession aufnimmt, ist mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis 300 fl. zu belegen.“ Dasjenige, was in diesem Citat inter parentheses steht, wurde bei der parlamentarischen Verhandlung über den Gesetzentwurf gestrichen, so daß es im Gesetze jetzt nicht steht; denn wäre dieser Ausdruck „ohne Bewilligung der Eltern oder des Vormundes“ im Texte geblieben, so ist es offenbar, daß die Herren Pastoren der „Wegtaufung“ wegen keinen katholischen Priester zur Hefatombe bekommen hätten; denn dieser würde sich von Fall zu Fall auf den (eventuell immatrikulierten) Wunsch der Eltern berufen haben und somit wäre alle Gefahr von ihm beseitigt gewesen. Allein diese Reservation wurde gestrichen und somit für die Protestanten das weite Feld des Einklagens und der Denunciation eröffnet; und bittere Erfahrungen sind es, die beweisen, daß sie sich auf diesem Felde mit einer bewunderungswürdigen Leidenschaft herumtrieben. Die zu erwartenden Reibungen und Streitereien veranlaßten den Cardinalprimas Simor, sich in dieser Angelegenheit nach Rom zu wenden; er bat, der heilige Vater möge erlauben, die Mischehen auch dann einsegnen zu dürfen, wenn die Eltern im Sinne des Gesetzes kein positives, weil nicht einhaltbares Versprechen über die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes abgeben können; und er wies auf die Schwierigkeiten und Strafen hin, die dem Curatelerus aus dem § 53 drohen. Allein Rom gab nicht nach. Das betreffende Decret (Decr. S. Congr. s. Officii d. 29. Julii 1880 ad Card. Primatem et Aepum Strigoniensem, de mixtis matrimoniis) enthielt folgendes: 1. Ein solches remedium, nämlich dispensare posse de facultate apostolica, in casibus, in quibus ex recte cognita mente nubentium mixtae religionis, sperare est, ut, cath. educatio proli tribuatur etiam illi, — quae, vi legis civilis haud catholice educanda foret — tale visum est Emmis, ut ab Apost. Sede nedum permitti, sed neque tolerari unquam possit. — Denn die Kirche sei

in dieser Sache schon ohnehin bis zur äußersten Grenze des Erlaubten gegangen, weiter könne sie, ohne ihrem Berufe untreu zu werden, nicht mehr gehen. Deswegen 2. *omnino necesse judicantur* (Patres), *ut Eppi de dispensationibus super impedimento mixtae religionis requisiti, eas nullimode concedant, nisi prius a partibus et praesertim a parte heterodoxa consuetae cautiones exhibitae fuerint.* — Denn das können ja die Parteien leisten; ihnen ist nichts verboten, sie können ihre Kinder taufen lassen, wo sie wollen, sie werden nicht bestraft, bloß die Priester, die taufen, denn 3. *Tota difficultas se habet a parte parochorum, contra quos revera poena statuta fuit; sed pro spectata eorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse.* Quamobrem parochis praecipiant, ne praetextu vitandi poenas a lege civili sancitas in Ecclesiae sinum recipientes eos, quos ipsa eadem civilis lex sectis haereticorum devovet, aliquem respuant sive a baptismo, sive a catholica educatione sive a ceteris Sacramentis. 4. *Opportunum erit interea, ut Eppi collatis prius inter se consiliis concorditer ad Apostolicum Regem recursum habeant, et ab instando ad Regia Comitata nunquam cessent, ut rei catholicae in tam grave discrimen adductae efficaciter consulatur.*

So entschied Rom. Es sollte also a) für die Mischchen die alte Praxis beibehalten werden, benedicendi nempe nuptias tales cum opportunis cautionibus; und der Curatclerus soll niemanden die Taufe oder die christliche Erziehung verweigern, der tenore legis den Secten beizuzählen wäre; constantiam confessorum soll der Clerus an den Tag legen, lieber die Strafe ertragen, als pflichtvergesen werden. b) Der Episcopat aber soll die ihm zu Gebote stehende politische Macht constitutionsmäßig beharrlich dazu verwenden, um auf legalem Wege eine Aenderung des verächtigten Gesetzes zu erzielen.

Traurig aber wahr ist es nun, daß im Laufe von zehn Jahren in dieser Beziehung nichts geschah; ja nicht einmal das citierte, und für das Pastoralwirken so wichtige Decret wurde dem Curatclerus mitgetheilt. So entstand dann eine heillose Verwirrung der Ideen und eine ex diametro verschiedene Verfahrungsweise. — Manche Seelsorger wiesen solche Kinder, die dem Gesetze nach nicht zur katholischen Kirche gehören sollten, von der Taufe ganz einfach ab!! Natürlich aus Furcht vor der Strafe. Es fanden sich Priester, welche als Gymnasial-Directoren Knaben protestantischer Väter, trotzdem daß sie katholisch getauft waren und es der Wunsch der Eltern war, daß sie den katholischen Religions-Unterricht besuchen sollten, dennoch von demselben ausgeschlossen und solche zum Religions-

Unterricht dem eigenen und competenten Religionslehrer zugewiesen haben. Allerdings waren das nur wenige, denn der Priesterstand des marianischen Landes wußte, was er zu thun hatte. Ehen wurden geschlossen wie vorher und wir taufte die Kinder ohne auf die drohende Strafe zu reflectieren. Das Klagen der Pastoren blieb freilich nicht aus. Mit neuer Wuth und in der Hoffnung, durch eine gesetzlich fixierte Geld- und Gefängnißstrafe den katholischen Clerus recht empfindlich verfolgen und verunglimpfen zu können, gieng ihr Klagen in weit erhöhtem Maße los. Auf dieses vielfache Klagen entfaltete sich ein Verfahren bei unserer Judicatur, zu dessen würdigen Schilderung eigentlich Brunner'sche Ironie gehörte. Der katholische Geistliche wurde von seinen protestantischen „Collegen“ einer „Wegtaufung“ wegen in erster Instanz beim Bezirksrichter verklagt. Dieser verurtheilte ihn oder sprach ihn frei, je nachdem er selbst Katholik oder Protestant war. Dann kam die Sache an die zweite Instanz, an die königliche Tafel, wo das Urtheil gar manchmal auch so gefällt wurde, daß es deutlich erkennen ließ: im Collegium des dreipersonlichen Senates seien zwei Richter wahrscheinlich akatholisch gewesen. — Endlich kam zum dritten Forum, zur königlichen Curie. Diese aber blieb ihrem oben gekennzeichneten alten Beschlusse treu: „Die Taufe bildet keine Aufnahme in eine besondere Confession, sondern nur in das allgemeine Christenthum; somit involviert das Tausen keine incompetent, folglich auch keine strafbare Handlung.“ So sahen also die Protestanten ihre Pläne wieder vereitelt; umsonst haben sie den § 53 in das Gesetzbuch eingeschaltet, die Curie spricht die „Pfaffen“ doch immer frei. Es mußte daher etwas erfunden werden, um zum Ziele zu gelangen. Der damalige Minister für Cultus, Herr Tresfort, stand zu Diensten und erließ im Jahre 1879 eine Verordnung, worin es hieß, daß, nachdem die gespendete Taufe auf Grund der Curialbeschlüsse nicht strafbar ist, die Seelsorger der recipierten Confessionen angewiesen werden, in Fällen, wo sie **incompetent** taufen, den amtlichen Tausschein, behufs Eintragen in die eigene Matrif, dem competenten Seelsorger binnen acht Tagen zu überliefern. Der katholische Geistliche sollte also z. B. einen Knaben eines protestantischen Vaters, welchen er heute getauft, also in die alleinseligmachende Kirche aufgenommen hat, morgen durch eigene Hand, durch den überlieferten Tausschein der Häresie ausliefern. Dieser Erlass wurde aber von Seite des Episcopates dem Clerus amtlich nie mitgetheilt, somit auch nie effectuirt. Die Pastoren erneuerten zwar ihre Klagen, verschärft mit jener, daß der katholische Seelsorger nicht einmal die Regierungs-Verordnungen respectirt. Um also wenigstens etwas zu erlangen, forderten sie von Fall zu Fall außer der „gesetzlichen“ Strafe wegen „Wegtaufung“ noch die amtliche Erzwingung der Matrifular-Extracte

zum eigenen Gebrauche. Der Clerus widerstand solchen Forderungen. Der oberste Gerichtshof entschied auch für den katholischen Clerus, indem er den Bescheid gab: 1. Weder das sogenannte „Wegtaufen“; 2. weder das Eintragen in die Matrif des Taufenden; noch 3. das Nichtausliefern des Extractes an den „competenten“ Seelsorger sei eine strafbare Handlung. Eine ihm nicht zur amtlichen Kenntniss gebrachte Regierungs-Berordnung zu respectieren ist der Clerus nicht verpflichtet. Diese Erfolglosigkeit ärgerte den Minister Trefort nicht weniger als die pfiffigen Pastoren; allein er war klug genug, sich durch Forcieren der Sache nicht zu blamieren. Die Protestanten gaben aber nicht nach und fanden eben in der Person des neuen Cultusministers Großkreuz des heiligen Gregor=Ordens Grafen Csáky einen ihnen geneigten Vollstrecker ihrer Pläne. Die Klagen wurden nicht mehr an die Gerichte deferiert, da der Verlust des Processes ein Heidengeld kostete, es wurde der Cultusminister mit unaufhörlichen Denunciationen angegangen, die Matrifel-Extracte zu erzwingen. Die amtlichen Taufscheine sind also jetzt zum punctum saliens des ganzen Streites geworden. Um den vielen Klagen ein Ende zu machen und den „Reibereien unter den Confessionen für die Zukunft Einhalt zu thun“, entschloß sich Graf Csáky zu Großem. Er ließ einen Ministerial-Berordnungs-Entwurf ausarbeiten, wodurch diese heikliche Frage zur allgemeinen Zufriedenheit sollte gelöst werden. Diesen Entwurf theilte er auf vertraulichem Wege noch vor der endgiltigen Festsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen dem Episcopate mit. Die amtlichen Bemerkungen der Bischöfe hierüber sind bis jetzt nicht bekannt geworden; nur die zwei Briefe des Cardinals Simor, in welchen er alle Schwierigkeiten und Gefahren, die in Folge dieser Verordnung an den Tag kommen könnten, mit einer wirklich bewunderungswerten Klugheit im vorhinein bezeichnete. Viele der Bischöfe mögen auf das Schreiben gar nicht reflectiert haben; manche sollen es für gut gefunden haben; wenigstens stellte die officielle Presse der Regierung diese Behauptung auf, und da sie von kompetenter Seite bisher nicht dementiert wurde, so fand sie auch in der katholischen Presse Wiederhall und hatte manch giftige Bemerkungen zur Folge. Doch schien die Regierung die Befürchtungen des Graner Erzbischofes nicht für gar bedeutend zu halten; denn am 26. Februar 1890 wurden die Bestimmungen des Csáky'schen Entwurfes im Ministerrathe acceptiert und ins Leben gesetzt. Diese Verordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Im Falle, wo ein Seelsorger incompetent (im Sinne des Ministers) tauft und den Act in die Taufmatrif einträgt, ist dieser Illation alle Rechtskraft entzogen; der Fall kann weder in die statistischen Tabellen eingetragen, noch behufs Assentierung in Evidenz

gehalten werden; umsoweniger ist der Seelsorger berechtigt von diesem Falle ein Matrikular-Extract zu verfertigen. Derart eingetragene Fälle sind nur für die innere Geschäftsleitung der betreffenden Confession verwendbar. Zur rechtskräftigen Verbuchung eines Tauf-actes ist nur jener Seelsorger berechtigt, zu dessen Confession das betreffende Kind im Sinne des Gesetzes LIII. ex 1868 zu gehören hat. — DemgemäÙ: 2. sind alle Seelsorger strengstens gehalten, solche Fälle, wo sie incompetent getauft, durch Uebermittlung des amtlichen Tauffcheines an den competenten Seelsorger, diesem binnen acht Tagen zu notificieren, damit er das betreffende Individuum in die eigene Matrikel als Liste seiner eigenen Pfarrkinder eintragen könne. Das Unterlassen dieser Uebersendung wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., bei wiederholten Fällen von 50 bis 100 fl. gestraft werden. — Zur Ausmessung der Strafe sind für die Zukunft die politischen Behörden befugt; der Stadthauptmann oder Stuhlrichter in erster Instanz; der Magistrat oder Comitats-Ausschuß in zweiter Instanz; und das Ministerium des Innern in letzter Instanz. Das ist im Wesentlichen der Inhalt dieses so traurig berüchtigt gewordenen Erlasses. — Nach genauer Prüfung lassen sich die verderblichen Folgen desselben in drei Punkten zusammenfassen. a) Bisher haben alle Matrikular-Aufzeichnungen unleugbare Rechtskraft gehabt und zwar auf Grund des Gesetzes XXIII ex 1827; diese Rechtskraft will aber den nichtcompetent eingetragenen Fällen durch Csáky'schen Befehl entzogen werden; da aber keine Ministerial-Berordnung ein bestehendes Gesetz modificieren kann, so ist es offenbar, daß der Seelsorgs-Clerus schon aus diesem Grunde die Bestimmungen des Erlasses nicht befolgen kann ohne wider das citierte Gesetz zu handeln und bestraft zu werden; handelt er aber nicht im Sinne des Erlasses, so drohen ihm die Strafen von dieser Seite. Also: Strafe einerseits durch die Judicatur, andererseits durch die politische Behörde. b) Kann aus dogmatischen Gründen kein Seelsorger das mit eigener Hand getaufte Kind durch den Tauffchein der Häresie ausliefern; denn kein guter Hirt wird seine Schäflein den Wölfen anvertrauen. Da es aber der Staat durch rohe Gewalt durchführen will, daß die Kinder wider den Willen und das Versprechen der Eltern der Häresie zugewiesen werden, da infolge dessen den Eltern das Realisieren ihres Versprechens in Betreff der katholischen Erziehung ihrer Kinder beiderlei Geschlechtes einfach unmöglich gemacht wird, so ist es offenbar, daß, in Ermangelung der cautio opportuna, kein Bischof mehr berechtigt ist für die Zukunft in impedimento mixtae religionis eine Dispens zu erteilen. Auch das ist offenbar, daß der Seelsorgs-Clerus ohne Rücksicht auf die drohende Strafe alle Kinder, die aus den schon geschlossenen Mischehen entstehen werden, im Sinne des erwähnten römischen Decretes taufen muß. Arg

ist es c), daß die Bemessung der Strafe den politischen Behörden zugewiesen worden ist; denn in Ermangelung eines höchsten Gerichtshofes in dieser Branche kommen die Fälle in dritter Instanz zum Ministerium, welches wohl nie wider den eigenen Erlass entscheiden wird. Vor dem Richter hätte sich der katholische Priester auf die Gesetzwidrigkeit des Erlasses berufen und Recht finden können, vor der politischen Behörde hat er dies nicht zu hoffen.

Weil die Regierung nicht hoffen konnte, daß der Episcopat diesen Erlass dem Curatclerus zur amtlichen Kenntniss bringen werde, so ließ sie denselben durch die politischen Behörden der Geistlichkeit mittheilen; allein nach dem Beispiele des Großwardeiner Decanates wies die Geistlichkeit den Erlass an die politischen Behörden zurück mit dem Bemerkten, daß sie nur von dem eigenen Bischöfe Befehle anzunehmen habe.

Die bischöfliche Conferenz, welche aus Anlaß dieses Wegtaufungs-Erlasses abgehalten wurde, scheint große Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt zu haben. Das beweist 1. jenes Circular, welches als *modus vivendi ad tempus* allgemein angenommen wurde, jedoch nur durch den geringeren Theil der Bischöfe promulgiert worden ist. Da hieß es: nicht taufen, sondern nur im Nothfalle; dann aber um der Strafe zu entgehen, keinen Taufschein, sondern nur ein Attestat dem protestantischen Pastor übersenden. Wie ein solcher Beschluß in Einklang mit dem 1880iger römischen Decrete gebracht werden konnte, ist wirklich schwer zu verstehen. Er schien die Voraussetzung zugrunde gehabt zu haben, daß dem Clerus dieses Decret nicht bekannt sei; es wurde jedoch zutage gebracht.¹⁾ 2. Große Uneinigkeit muß in der Conferenz schon deswegen gewesen sein, weil gar viele Bischöfe weder das Eszth'sche Mandat, noch das einstimmig verfaßte Circular promulgiert haben. 3. Der Primas mag nicht nur auf Grund des 1880iger Decretes, sondern auch in Folge seiner berühmten dogmatischen Bildung in vorhinein gewußt haben, wie die Antwort von Rom ausfallen dürfte; dennoch deferierte er die Sache zum heiligen Stuhl, offenbar, um eine principielle Entscheidung zu erhalten, und mit dieser in der Hand seine Collegen zum einträglichen Verfahren zu bewegen. Das ist jetzt in Ungarn allgemeine Auffassung, die oft genug in der Tagespresse besprochen worden,

¹⁾ Ein Pfarrer fand sich veranlaßt zu schreiben: Taufen müssen wir jedenfalls; keineswegs dürfen wir aber weder den Taufschein noch das Attestat ausliefern; denn wer sieht es nicht, daß zwischen den beiden kein anderer Unterschied ist als höchstens der Name. Nicht einmal nach der in *casu necessitatis* erfolgten Taufe dürfen wir ein Attestat geben, die Daten für die Häresie ausliefern, einen Reisepaß für die Hölle. Die Bischöfe mögen uns die Concession des Attestates gegeben haben; aber wir werden diese Concession nicht gebrauchen. *Ab errore illorum cum reverentia recedo.* So im Magyar Allam vom 12. April 1890 und ist das Wort zum Lösungswort geworden.

und bisher noch kein Dementi erlitten hat. Unterdessen erhoben die Decanate, bisher fast alle, öffentlich ihre Stimme und protestierten feierlich gegen das gewaltthätige Eingreifen des Staates ins kirchliche Gebiet. Allgemeine Petitionen werden verfertigt und durch weltliche Katholiken unterzeichnet an das Parlament gerichtet, um eine Abänderung des Gesetzes LIII ex 1868 zu erzielen. Es soll den Eltern freistehen, über religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, so wie es in Oesterreich ist. — Es herrscht im Lande eine arge Erbitterung; ein heftiger Kampf tobt in der Tagespresse. Der Komorner Abtsparrer ist fünfmal verklagt und in einem Falle schon von zwei Instanzen verurtheilt worden; jedoch kam die Sache in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, und infolge dessen ist von hier an die Obergespänne eine vertrauliche Weisung ergangen, sie mögen von Fall zu Fall, ohne gegen die Geistlichen das Verfahren einleiten zu lassen, die Acten an das Ministerium senden. Damit ist die Sache bis zum legislatorischen Ordnen dieser Angelegenheit in ihren giftigen Wirkungen vertuscht. Unterdessen fiel der Entschluß des apostolischen Stuhles in Rom zugunsten jener Auffassung aus, die der Curatclerus an den Tag gelegt hat. Und obwohl das römische Decret bisher nicht veröffentlicht wurde, ist der Beschluß des hl. Vaters durch ein Interview in Gran doch bekannt geworden. Der Primas schien die Publication des Decretes verschoben zu haben, um der Regierung Zeit zu lassen, das Csáky'sche Decret auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. Der neue Minister-Präsident, der als Minister des Innern das oben erwähnte vertrauliche Circular an die Obergespänne erließ, hielt am 20. August 1890 mit dem Cardinal Simor eine Unterredung über diese Angelegenheit. Graf Csáky selbst war sowohl in Gran, als auch in Wien beim Nuntius, und schon hoffte man auf einen allgemeinen befriedigenden Ausgleich, als zum allgemeinen Staunen aus einer Aeußerung des Ministers, und durch die halbofficielle Presse der neue Plan des genialen Grafen kund wurde. Um nun die Ehre seines Erlasses zu retten, und die „wesentlichen Verfügungen“ desselben aufrecht zu halten, gedenkt er einen neuen Erlass zu veröffentlichen, zufolge dessen der „unberechtigt tausende“ katholische Priester den Extract nicht dem häretischen Pastor, sondern der politischen Behörde zuzusenden sollte, natürlich zu dem Zwecke, daß diese Behörde dann den Extract dem akatholischen Pastor überliefere. Allein die Taktik gieng fehl. Denn sofort, als dieser Plan bekannt wurde, ergieng die Anfrage nach Rom, und am 22. October 1890 wurde durch die katholische Presse auch die Antwort bekannt, daß eine Auslieferung an die Häresie nicht einmal durch Vermittlung der politischen Behörde statthaft sei.

Und somit scheint die Frage nur auf dem Wege der Petitionen an das Parlament eine günstige Lösung finden zu können. Das

beweist die Verordnung des Cardinals Simor an den Dechanten der Hauptstadt, wonach eine Volksversammlung einzuberufen und aus dieser eine Petition an das Parlament zu richten sei. — Den heftigen Streit, der über diese Frage in der Tagespresse geführt wird, mag ich nicht schildern, es genüge, darauf hinzuweisen, was sich infolge der Csáky'schen Verordnung für das kirchliche Leben bis jetzt schon herausgestellt hat.

1. Ist die Schließung von Mischehen vor der katholischen Kirche unmöglich — denn die passive Assistenz kann bei dem gegenwärtigen Indifferentismus nicht in Betracht kommen.

2. Ist die Kirche in ihrer Mission — Ausbreitung der Wahrheit — wesentlich gehindert; ihr die Erwerbung neuer Glieder auf dem Wege der Mischehen unmöglich gemacht. Und

3. hat Graf Csáky durch sein Mandat, sein Verhalten und durch die ihm dienstbare Presse den Episcopat Ungarns in den Augen des Curatlerus arg discreditiert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitution an eine Brandasscuranz.) Titius und Titia, Eheleute, welche miteinander in Gütergemeinschaft leben, sind vor langen Jahren übereingekommen, ihr Haus anzuzünden, um durch die Versicherungssumme ihren desolaten Verhältnissen einigermaßen aufzuhelfen. Vor der Ausführung empfindet Titius Reue über den bösen Anschlag und widerräth nun auch seiner Frau die Ausführung desselben. Diese aber vollführt nichtsdestoweniger das Verbrechen — gegen Wissen und Willen ihres Mannes. Sie erhielten die Versicherungssumme von 1000 fl. ö. W. Im Verlaufe der Zeit ist die Frau gestorben und der Mann wurde Alleinbesitzer des ganzen (allerdings nicht großen) Vermögens. Er beichtete und brachte auch diese Angelegenheit, welche sein Gewissen beunruhigte, vor. Der Beichtvater erklärte ihn frei von der Restitutionspflicht. Einstweilen beruhigte er sich damit. Seinen Besitz übertrug er seinem Sohne, welcher sich verheiratete und behielt für sich nur einen Antheil (Immobilien) im Werte von etwa 300 fl. Vor kurzem fühlte er sich neuerdings über diese alte Sache im Gewissen beunruhigt und erzählte sie dem Beichtvater unter der Erklärung, seiner Pflicht hinsichtlich der Restitution nach Kräften genügen zu wollen. Es möge ihm nur gesagt werden, was er zu thun und wie er die Sache zu bereinigen habe. Der Beichtvater, der nicht sofort zu entscheiden vermochte, hieß ihn über einige Zeit wiederkommen, damit er selbst sich inzwischen Raths erholen könne. Der Beichtvater wünscht nun Aufschluß darüber zu erhalten: